

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 17.04.2008

Kürzung des Höchstbetrags für Altersvorsorgeaufwendungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 gab es folgende Veränderung bei der Ermittlung der abzugsfähigen Höchstbeiträge bei Altersvorsorgeaufwendungen.

Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) mit Anwartschaftsrechten auf eine Altersversorgung erhalten künftig generell eine gekürzte Vorsorgepauschale. Danach wird ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2008 der Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen um den (fiktiven) Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt. Der Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen wird auch dann gekürzt, wenn eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung besteht.

Weiterhin ist es unerheblich, ob die bAV-Anwartschaft durch eigene Beiträge oder durch Zahlungen des Arbeitgebers aufgebaut wird.

In § 10 Abs. 3 EStG ist die maximal steuerlich absetzbare Höhe der Vorsorgeaufwendungen geregelt. Dieser maximale Kürzungsbetrag beträgt 20.000 EUR. Zudem gehört ein GGF zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG. Der Höchstbetrag von 20.000 EUR (bei einem ledigen GGF) ist für diesen Personenkreis um den Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt für das Jahr 2008 19,9 Prozent und errechnet sich auf Grundlage der Einnahmen aus der Geschäftsführertätigkeit, beläuft sich aber höchstens auf die Beitragsbemessungsgrenze Ost in Höhe von monatlich 4.500 EUR. Damit reduzieren sich bei ledigen GGFs mit einem über der Beitragsbemessungsgrundlage liegenden Gehalt die Abzugsmöglichkeiten von bisher 20.000 EUR um 10.746 EUR auf nunmehr 9.254 EUR. Von diesem Betrag sind im Jahr 2008 dann 66 Prozent, somit als max. 6.108 EUR als Sonderausgaben abzugsfähig. In den folgenden Jahren steigen diese derzeit 66 Prozent um zwei Prozentpunkte pro Jahr, so dass in 2025 100 Prozent erreicht sind.

Durch die Gesetzesänderung erfolgt keine Kürzung des sog. Vorwegabzugs im Rahmen der modifizierten Günstigerprüfung. Dies bedeutet, dass die bis zum VZ 2004 geltende Regelung als Vergleichsbasis der Günstigerprüfung im bisherigen Umfang beibehalten wird. De facto wirken sich diese Änderungen aufgrund der Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG somit erst ab 2019 aus.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de